



# **Gemeinde- ordnung**



der

**Einwohnergemeinde  
Holziken**

Die Einwohnergemeinde Holziken erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

## **GEMEINDEORDNUNG**

### § 1

#### **Behörden und Kommissionen**

Wahlart,  
Mitglieder-  
zahl

1. Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:
  - a) Gemeinderat mit fünf Mitgliedern
  - b) Schulpflege mit drei Mitgliedern<sup>1</sup>
  - c) Finanzkommission mit drei Mitgliedern
  - d) Zwei Stimmzähler und ein Ersatzmitglied des Wahlbüros
  - e) Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Steuerkommission

### § 2

#### **Abgeordnete in Gemeindeverbände**

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

### § 3

#### **Publikation**

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen werden wie folgt publiziert:

Die öffentliche Ausschreibung der Baugesuche erfolgt im Landanzeiger. Die übrigen vorgeschriebenen Publikationen erscheinen in den Holziker Gemeindenachrichten.

---

<sup>1</sup> «Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen»

## § 4

### Zuständigkeiten

- Aufgaben und Befugnisse
1. Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.
  2. Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:
    - a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von gesamthaft Fr. 200'000.-- jährlich.
    - b) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz, sofern alle betroffenen Grundeigentümer damit einverstanden sind.
    - c) Kostenlose Übernahme ausgebauter Privatstrassen und Abwasseranlagen in das Eigentum der Einwohnergemeinde.
    - d) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer
  3. Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

## § 5

### Referendumsrecht

- Unterschriftenzahl
- Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Sechstel (1/6) der Stimmberechtigten.

## § 6

### **Rechtsmittel**

Das Beschwerderecht wird in den §§ 105 ff. Gemeindegesetz geregelt.

## § 7

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 17. März 2015 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die genehmigte Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2005. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann

*Peter Lüscher*

Der Gemeindeschreiber

*Michael Urben*

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2014.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 8. März 2015 angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, genehmigt am 17. März 2015.